1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 26 "HAIDE FELD III" STADT COSWIG (ANHALT)

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB
der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen

JULI 2022

TABELLARISCHE ZUSAMMENFASSUNG

1. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden im Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Beteiligung vom 24.03.2022 – 27.04.2022 mit Schreiben vom 22.03.2022 sowie vom 26.04.2021 – 28.05.2021 mit Schreiben vom 22.04.2021

Lfd. Nr.[1]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	08.04.2022		X			
2	Landesverwaltungsamt Halle						
	Referat 402 – Immissionsschutz	25.04.2022		X			
	Referat 404 - Wasser	12.04.2022		X			
	Referat 405 - Abwasser	30.03.2022		X			
	Referat 407 - Naturschutz	31.03.2022		X			
3[2]	LA für Denkmalpflege und Archäologie Abt. Archäologie	03.05.2021		X			
4	LA für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege	25.03.2022		X			
5	Landesamt für Geologie und Bergwesen	07.04.2022		X			
6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	07.04.2022		X	X		
7[2]	Landesamt für Verbraucherschutz	05.05.2021		X			
8	Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W	01.04.2022		X			
9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt	04.05.2022				X	X
10	Landkreis Wittenberg	26.04.2022		X	X	X	
11	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost	04.04.2022		X	X		
12	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd	25.03.2022		X			

[1] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis
[2] Stellungnahme aus Vorentwurf

Lfd. Nr.[3]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
13	Autobahn GmbH	25.04.2022		X	X		
14	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	11.04.2022		X			
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	24.03.2022		X			
16	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	08.04.2022		X			
17	Handwerkskammer Halle	19.04.2022		X			
	Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Polizeirevier WB		X				
18	BAIUDBw Infra 3	29.03.2022		X			
19	Deutsche Bahn AG	03.05.2022		X		X	
20	Deutsche Telekom Technik GmbH	29.03.2022		X		X	
21	Wittenberg net GmbH	08.04.2022		X			
22	50Hertz Transmission	28.03.2022		X			
23	GDMcom mbH	30.03.2022		X			
24[4]	MITNETZ Strom mbH	25.05.2021		X			
25	MITNETZ Gas mbH	04.04.2022		X			
26[4]	Abwasserverband Coswig	31.05.2021		X			
27	Stadtwerke Coswig (Anhalt)	29.03.2022		X		X	
28	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH	11.04.2022		X			
29	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel	29.03.2022		X			
30	Stadt Dessau-Roßlau	22.04.2022		X			
	Stadt Oranienbaum-Wörlitz		X				
	Lutherstadt Wittenberg		X				

[3] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

[4] Stellungnahme aus Vorentwurf

Lfd. Nr.[5]	TÖB/Nachbargemeinde	Stellung-nahme vom	ohne Stel-lung-nahme	keine Ein-wände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrele-vant
31	Stadt Zerbst/Anhalt	08.04.2022		X			
32	Gemeinde Wiesen-burg/Mark/Mark	08.04.2022		X			
	Amt Niemegk		X				

[5] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

2. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.03.2022 – 27.04.2022 sowie vom 26.04.2021 – 28.05.2021

Im Folgenden ist aus Datenschutzgründen anstelle des Namens und der Anschrift des Bürgers/Dritten jeweils eine Nummer angegeben. Anhand dieser Nummer sind der Name und die Anschrift des jeweiligen Bürgers/Dritten aus der Namens- und Adressliste zu ersehen, die Bestandteil der Verfahrensakte wird.

Lfd. Nr.[6]	Bürger/Dritte	Stellungnahme vom	ohne Stellungnahme	keine Einwände	Einwände oder Hinweise wurden z. K. genommen		
					und berücksichtigt	und nicht berücksichtigt	sind aber nicht abwägungsrelevant
	keine						

[6] Lfd. Nr. entsprechend Inhaltsverzeichnis

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

INHALTSVERZEICHNIS

Stellungnahme 1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 08.04.2022	8
Stellungnahme 2	Landesverwaltungsamt Halle	13
Stellungnahme 3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 10.11.2021	15
Stellungnahme 4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 25.03.2022	15
Stellungnahme 5	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 07.04.2022	16
Stellungnahme 6	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 07.04.2022	17
Stellungnahme 7	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 05.05.2021	18
Stellungnahme 8	Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 01.04.2022	19
Stellungnahme 9	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 04.05.2022	19
Stellungnahme 10	Landkreis Wittenberg vom 26.04.2022	21
Stellungnahme 11	Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 04.04.2022	29
Stellungnahme 12	Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 25.03.2022	31
Stellungnahme 13	Die Autobahn GmbH des Bundes, Halle (Saale) vom 25.04.2022	32
Stellungnahme 14	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 11.04.2022	34
Stellungnahme 15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg vom 24.03.2022	35
Stellungnahme 16	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen vom 08.04.2022	35
Stellungnahme 17	Handwerkskammer Halle (Saale) vom 19.04.2022	36
Stellungnahme 18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 29.03.2022	36
Stellungnahme 19	Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 03.05.2022	37
Stellungnahme 20	Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 29.03.2022	41

Abwägung gem. § 1 (7) BauGB nach öffentlicher Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III", Stadt Coswig (Anhalt)

Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 21	wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 08.04.2022	44
Stellungnahme 22	50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 28.03.2022	44
Stellungnahme 23	GDMcom mbH, Leipzig vom 30.03.2022	45
Stellungnahme 24	MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 25.05.2021	50
Stellungnahme 25	MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 04.04.2022	51
Stellungnahme 26	Abwasserverband Coswig/Anhalt vom 31.05.2021	52
Stellungnahme 27	Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 29.03.2022	52
Stellungnahme 28	Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 11.04.2022	54
Stellungnahme 29	Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel, Zerbst vom 29.03.2022	54
Stellungnahme 30	Stadt Dessau-Roßlau vom 22.04.2022	55
Stellungnahme 31	Stadt Zerbst/Anhalt vom 08.04.2022	55
Stellungnahme 32	Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 08.04.2022	56

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 1 **Ministerium für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 08.04.2022**	**Anlage 1** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg vom 08.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales LSA, Magdeburg wie folgt beachten:
Bereits zum Planungsstand des Vorentwurfes vom 25.01.2021 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" habe ich mit der landesplanerischen Stellungnahme vom 18.05.2021 (Az. 24.21-20221/31-01173.1) festgestellt, dass diese raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.	Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" sowohl raumbedeutsam als auch mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.
Nach Prüfung der mir nunmehr zum Planungsstand des Entwurfes vom 19.11.2021 vorgelegten Planfassung halte ich die Feststellung vom 18.05.2021 weiterhin aufrecht.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
<u>Hinweis zur Datensicherung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Die Stadt Coswig (Anhalt) wird nach Abschluss des Verfahrens die oberste Landesentwicklungsbehörde von der Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld II" in Kenntnis setzen und eine Kopie der Bekanntmachung sowie der bekannt gemachten Planung übergeben.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme vom 18.05.2021 **hier: landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)** ➢ Landesplanerische Feststellung Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 "Haide Feld III" mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.
➢ Begründung der Raumbedeutsamkeit Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Der Geltungsbereich der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" der Stadt Coswig (Anhalt) hat eine Größe von ca. 5,48 ha und umfasst den überwiegenden Teil des ursprünglichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, welcher in großen Teilen bereits vollzogen ist und in seiner gewerblichen Struktur gut angenommen wird, insbesondere auch im Hinblick auf den hier zwischenzeitlich etablierten Autohof. Im Nordwesten sollen nunmehr (unter Inanspruchnahme von Flächen, die bisher als private Grünflächen festgesetzt sind) die gewerblich nutzbaren Flächen erweitert werden, um dem ansässigen McDonald`s-Fastfoodrestaurant zusätzliche Stellplätze sowie darüber hinaus einen zusätzlich disponiblen Flächenanteil für den Restaurantbetrieb zur Verfügung zu stellen.	Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen. Die Inhalte geben die städtebauliche Zielstellung der Stadt Coswig (Anhalt), wie in der Begründung ausgeführt, wieder. Änderungen oder Ergänzungen an der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 resultieren somit nicht.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Im Osten ist beabsichtigt, eine nicht mehr benötigte Fläche für Versorgungsanlagen (Löschwasserteich) zur gewerblichen Baufläche umzuwidmen. Weiterhin sollen mittels einer textlichen Festsetzung raumbedeutsame Photovoltaikfreiflächen-anlagen in den festgesetzten Gewerbegebieten ausgeschlossen werden. Bei der vorgesehenen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" der Stadt Coswig (Anhalt) handelt es sich mithin um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. ➢ Begründung der landesplanerischen Feststellung Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Die Erfordernisse der Raumordnung, die sich aus dem LEP 2010 und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten "Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur" (REP A-B-W 2018) ergeben, wurden in der vorgelegten Planbegründung umfassend analysiert. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Coswig/Klieken" von Bedeutung, welcher entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln ist (LEP 2010 Ziel Z 58, REP A-B-W 2018 Ziel Z 1 mit räumlicher Abgrenzung des Vorrangstandortes in der kartographischen	Die Begründung der landesplanerischen Feststellung wird zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus nimmt die Stadt zur Kenntnis, dass vor dem Hintergrund der Lage des Plangebietes innerhalb des Vorrangstandortes für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen "Coswig/Klieken" die sich aus dem LEP LSA 2010 und dem REP A-B-W 2018 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung umfassend analysiert worden. Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung resultieren somit nicht.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Darstellung). Die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" vorgesehene Entwicklung zusätzlicher Gewerbegebietsfestsetzungen entspricht diesem Ziel. Im Ziel Z 3 des REP A-B-W 2018 wird festgelegt: "In den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe ist die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist.". Hintergrund dieser Festlegung ist das Erfordernis, die Flächen innerhalb dieser Standorte für die Ansiedlung von arbeitsplatzintensiven und/oder erheblich störenden Industrie- und Gewerbebetrieben vorzuhalten, die auf die gute Lagegunst und Erschließung angewiesen sind.	
Da der Bebauungsplan Nr. 26 "Haidefeld III" bisher keine Festsetzungen enthält, die die Errichtung raumbedeutsamer Photovoltaikanlagen ausschließen, unterliegt der Bebauungsplan der Anpassungspflicht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der nunmehr mittels textlicher Festsetzung ausgeschlossenen Zulässigkeit raumbedeutsamer Photovoltaikfreiflächenanlagen in den festgesetzten Gewerbegebieten wird der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst.	Die Ausschlussfestsetzung zu raumbedeutsamen Fotovoltaikfreiflächenanlagen erfolgte durch die Stadt Coswig (Anhalt) im Sinne der Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung.
<u>Hinweis:</u> Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen.	Die Regionale Planungsgemeinschaft A-B-W wurde zum Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
➢ Rechtswirkung	
Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
➢ Hinweis Raumordnungskataster	
Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).	Das Raumordnungskataster wurde im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" durch die Stadt Coswig (Anhalt) ausgewertet.
➢ Hinweis zur Datensicherung	
Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das ROK des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.	Es wird auf die oben stehenden Ausführungen der Abwägung verwiesen.
Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 2 **Landesverwaltungsamt Halle**	**Anlage 2** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der entsprechenden Referate des Landesverwaltungsamtes Halle. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen der Referate des Landesverwaltungsamtes Halle wie folgt beachten:
Referat 402 – Referat Immissionsschutz vom 25.04.2022 Mit der in Rede stehenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 soll das Gewerbegebiet um zwei weitere Teilflächen im Nordwesten bzw. Osten des Geltungsbereichs erweitert werden. Hierzu sollen eine ausgewiesene Grünfläche sowie eine Versorgungsfläche "Löschwasserteich" überplant werden. Zum Schutz des mehr als 250 Meter südlich des Plangebietes gelegenen Ortsteils Buro vor erheblichen Lärmbelästigungen werden auf Grundlage der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung" Emissionskontingente festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass die an der schutzbedürftigen Nachbarschaft zulässigen Immissionswerte um 6 dB(A) unterschritten werden und somit die vorhandene bzw. durch weitere Planungen "plangegebene" Vorbelastung nicht relevant erhöht wird. Die Festsetzung basiert auf der Schalltechnischen Stellungnahme zur Emissionskontingentierung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" (Bonk- Maire- Hoppmann GbR, Garbsen, 23.09.2020). Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planänderung.	Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass das Referat Immissionsschutz nach Prüfung des Schalltechnischen Gutachtens und dessen Überführung in die Festsetzungen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld II" keine Bedenken vorträgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Referat 404 – Wasser vom 12.04.2022	
Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – werden nicht berührt.	Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange des Referates 404 – Wasser nicht berührt werden.
Referat 405 – Abwasser vom 30.03.2022	
… durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass abwasserrechtliche Belange des Referates 405 nicht berührt werden.
Referat 407 –Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung vom 31.03.2022	
Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die 1. Änderung des hier benannten Bebauungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg wurde beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutz sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBL. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht werden durchgängig auch beim Vollzug der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" beachtet. Die hierzu aufgeführten Rechtsgrundlagen sind der Stadt Coswig (Anhalt) bekannt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 3 **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 10.11.2021** **hier: Abt. Archäologie** … vielen Dank für Ihr Schreiben zum o. g. Vorhaben. Sie erhalten dazu eine fachliche Stellungnahme aus Sicht der Archäologie. Gegen die o. g. Planung bestehen aus Sicht der Archäologie keine Bedenken. Die Belange der Archäologie sind ausreichend berücksichtigt. Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Abt, Baudenkmalpflege des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, die Ihnen ggf. separat zugeht.	**Anlage 3** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle - Archäologie vom 10.11.2021. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Archäologie wie folgt beachten: Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Archäologie im Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ausreichend berücksichtigt sind und weitere Bedenken nicht bestehen. Eine Stellungnahme der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt der Stadt Coswig (Anhalt) vor und wurde berücksichtigt.
Stellungnahme 4 **Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle vom 25.03.2022** **hier: Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege**	**Anlage 4** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Halle – Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 25.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Halle - Bau- und Kunstdenkmalpflege wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
… die Planungen berühren keine Belange der Baudenkmalpflege. Bitte beachten Die auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, die Ihnen separat zugeht.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Baudenkmalpflege vom Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 nicht berührt werden. Eine Stellungnahme der Abteilung Archäologie zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 liegt der Stadt Coswig (Anhalt) vor und wurde berücksichtigt.
<u>Stellungnahme 5</u> **Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 07.04.2022** … mit Schreiben vom 22.03.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplans der Stadt Coswig (Anhalt). Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 17.05.2021 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmalige Prüfungen zum o. g. Bebauungsplan, um Sie auf mögliche geologische/bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	**Anlage 5** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle vom 07.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Halle wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) entscheidet zu den Stellungnahmen der nachfolgend aufgeführten Fachdezernate wie folgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Bergbau Für den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes gilt weiterhin: Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Geologie Aus geologischer Sicht gibt es zum Entwurf der 1. Änderung nach derzeitigen Erkenntnissen des LAGB keine Bedenken oder Hinweise.	Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass keine bergbaulichen Beschränkungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, bestehen und Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für das Plangebiet der 1. Änderung nicht vorliegen. Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass es aus geologischer Sicht keine Bedenken oder Hinweise zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" gibt.
Stellungnahme 6 **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, vom 07.04.2022** … die erneute Beteiligung bezüglich der Fortführung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und nochmals hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.	**Anlage 6** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt vom 07.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Meiner Stellungnahme vom 05.05.2021 zur vorhergehenden Beteiligung (Mein Zeichen: 52_c_V24-7006001-2021) ist bezüglich der Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) und des Lagefestpunktes (Vermessungsmarke) nichts hinzuzufügen. Auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenz- und Vermessungsmarken wird in der Begründung auf den Seiten 12 und 13 unter "Hinweis zum Lagefestpunkt der Landesvermessung Sachsen-Anhalt" verwiesen. Ich gehe davon aus, dass die hier aufgeführten Auflagen und Vorgaben beachtet werden.	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Da auf das Vorhandensein und den entsprechenden Umgang mit den Grenz- und Vermessungsmarken in der Begründung bereits hingewiesen wird, bedarf es keiner weiteren Ergänzungen.
<u>Stellungnahme 7</u> **Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 05.05.2021** Fachliche Stellungnahme: Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Immissionsschutz-, Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO GewAlR) vom 14. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 988) sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSchZustVO) vom 2. Juli 2009 ergab keine Einwände gegen die oben genannte Planung.	**Anlage 7** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 05.05.2021. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landesamtes für Verbraucherschutz wie folgt beachten: Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich nach Prüfung durch das Landesamt für Verbraucherschutz keine Einwände gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" ergaben.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 8 **Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 01.04.2022** … Sie baten um Stellungnahme, ob die o. g. Planung den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung entspricht. Wie bereits zum Vorentwurf mitgeteilt, befinden sich derzeit in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg derzeit keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.	**Anlage 8** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 01.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg derzeit keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden.
Stellungnahme 9 **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Dessau-Roßlau vom 04.05.2022** Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird. Fachliche Stellungnahme: Den vorliegenden Entwurfsunterlagen ist zu entnehmen, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes und dem damit verbundenen Eingriff ein Biotopwertverlust von 36.240 Wertpunkten ausgeglichen werden muss.	**Anlage 9** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau vom 04.05.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des ALFF Anhalt, Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Der Ausgleich der 36.240 Wertpunkte erfolgt als Zuordnung von einem durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Wittenberg anerkannten Ökokonto. Hierbei handelt es sich um eine auf der Fläche F 4 bereits durchgeführte Maßnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) verweist in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen im Planteil B des Bebauungsplanes unter der Überschrift "Maßnahme F 4". Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung findet sich im Gegensatz zum Inhalt der Stellungnahme unter

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eine Ausgleichsbilanz ist in den Planunterlagen nicht aufgeführt. Es wird formuliert, dass als externe Ausgleichsmaßnahme dem hiesigen Bebauungsplan die Waldumbaumaßnahme auf den Flächen der Gemarkung Wörpen zugeordnet wird, über die der verbleibende Kompensationsbedarf ausgeglichen werden kann. Gleichzeitig ist aber der Planzeichnung zu entnehmen, dass die Maßnahme F 3 (Abb. 1) als externe Kompensationsmaßnahme vorgenommen werden soll. Eine Bewertung dazu konnte den Unterlagen nicht entnommen werden. Bitte teilen Sie dem ALFF Anhalt mit, in welchem Zusammenhang diese externe Kompensationsmaßnahme zum vorgelegten Bebauungsplan steht. Abb. 1 Auszug aus den Planunterlagen Maßnahme F 3 Flurstücke 10, 26, Flur 1, Flurstück 24, Flur 2, Gemarkung Stackelitz Waldumbau XQY Laubholz Mischbestand, heimische Baumarten Übersichtskarte zur Lage der externen Ausgleichsmaßnahmenflächen F 3 Abb. 2 Karte aus dem webGIS LSA 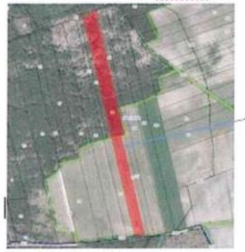 Flurstück 24, Flur 2, Gemarkung Stackelitz	Kapitel 12.9 der Begründung (Umweltbericht). Damit im Zusammenhang stehen die Ausführungen des Kapitels 12.8.8 der Begründung. Somit resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26. Die Maßnahme F 3 stellt sich für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" nicht in Zuordnung dar, weswegen deren Textteile auch nicht in Schwarzdruck im Planteil B aufgeführt sind. Die Maßnahme F 3 war Bestandteil des Ursprungsbebauungsplanes und wird in dieser Form auch weiterhin aufrecht erhalten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Abb. 2 zeigt das betroffene Flurstück 24, Flur 2 der Gemarkung Stackelitz. Dabei wird deutlich, dass es sich hier um Wald- und Ackerfläche handelt. Es wird davon ausgegangen, dass sich die geplante Kompensationsmaßnahme F 3 "Waldumbau XQY Laubholz- Mischbestand, heimische Baumarten" auf die vorhandene Waldfläche bezieht. Die Zeichnung sollte korrigiert werden. Eine Neuanpflanzung auf Ackerland wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht abgelehnt.	Die genannten Flurstücke im Zusammenhang mit den hier durchzuführenden Maßnahmen sind nicht Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III". Somit besteht hierzu kein Abwägungserfordernis.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnp G) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom o. g. Bebauungsplan gegenwärtig nicht betroffen.	Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz oder Flurbereinigungsgesetz nicht betroffen sind.
Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV für das vorliegende Plangebiet weder anhängig noch geplant sind.
Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU - Förderperiode 2014 - 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.	Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass es aus Sicht der RELE 2014 – 2020 keine Einwände zum vorgelegten Bebauungsplanentwurf gibt.
<u>Stellungnahme 10</u> **Landkreis Wittenberg vom 26.04.2022** … dem Landkreis Wittenberg wurden die Unterlagen zum Entwurf des o. g. Bebauungsplanes zur Stellungnahme übergeben. Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erhalten Sie hiermit die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Wittenberg.	**Anlage 10** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Landkreises Wittenberg vom 26.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Landkreises Wittenberg wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Aus der Sicht der Fachdienste (FD) **Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Raumordnung/Regionalentwicklung und Bauordnung** gibt es keine Bedenken und Hinweise zum vorliegenden Entwurf.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Stellungnahme zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III". Darüber hinaus wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der benannten Fachdienste keine Bedenken und Hinweise zum vorgelegten Entwurf vorgetragen werden.
Die beteiligten Fachämter äußerten sich wie folgt: **<u>Fachdienst Brand-; Katastrophenschutz und Rettungswesen</u>** Der erforderliche Löschwasserbedarf für die zulässige Bebauung ist nach Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung anzusetzen (Grundschutz) und im Bebauungsplan festzulegen. Die Festlegung für den Bebauungsplan in der aktuellen Vorlage wird mit 96 m³/h angesetzt. Die Löschwasserversorgung ist durch geeignete Löschwasserentnahmestellen wie Hydranten, Flachspiegelbrunnen oder Löschteiche (etc.) durch die Gemeinde sicherzustellen. Da laut Begründung des Bebauungsplanes die letzte Messung der Ergiebigkeit der ansetzbaren Hydranten im Jahr 2017 erfolgte ist eine aktuelle Messung der Lösch- wasserentnahmestellen durchzuführen und dem zuständigen Brandschutzprüfer vorzulegen. Entsprechend der konkreten Nutzung eines Gebäudes kann darüber hinaus die Vorhaltung weiterer Löschwassermengen notwendig sein (Objektschutz). Eine diesbezügliche Beurteilung kann jedoch erst im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen. Rechtsgrundlagen: BrSchG LSA § 2 (2) Ziff. 1 BauO LSA § 14 Ziff. 1 Arbeitsblatt W 405 des DVGW	Unter Kapitel 7.3 des Ursprungsbebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.05.2017 wird bereits auf die Löschwassermenge für den Grundschutz in Höhe von 96 m³/h abgestellt. Die Regelungen zur Löschwasserversorgung haben sich seitdem nicht geändert bzw. werden auch durch die vorgelegte 1. Änderung nicht relativiert. Insofern hat die Stadt Coswig (Anhalt) unter Kapitel 13 die mitgeteilten Hinweise zum Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 übernommen, woraus hervorgeht, dass es notwendig ist, dem zuständigen Brandschutzprüfer die entsprechenden Löschwassernachweise vorzulegen, da der bislang festgesetzte Löschwasserteich als Änderungsgegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 entfallen ist. Insofern werden die klarstellenden Hinweise zur Begründung zur Kenntnis genommen. Es resultieren hieraus keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Herr Wolf Tel.-Nr. WB/479262 **<u>Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Abt. Untere Forstbehörde,</u>** **Kompensationsflächen Gemarkung Wörpen, Flur 2, Flurstücke 114 und 115** Gegen die als naturschutzrechtliche Kompensation angedachten Wald umbaumaßnahmen (Voranbau mit Buchen unter dem Kiefernaltholzbestand) und der Erstaufforstung der o. g. Flächen in der Gemarkung Wörpen stehen waldgesetzliche Belange nicht entgegen und entsprechen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. **Kompensationsflächen Gemarkung Stackelitz, Flur 1 und 2, Flurstücke 10, 26 und 24 VOT Abnahme zur "gesicherten Kultur" am 02.09.2020** Gemarkung Stackelitz, Flur 1, Flurstück 10: - **Die Kultur ist gesichert** (Mittelhöhe min. 1,5 m, Mindestpflanzenanzahl >5.000 Stk./ha bei Rotbuche). Der Zaunrückbau ist durchzuführen. Gemarkung Stackelitz, Flur 1, Flurstück 26: - Nördlicher Teil (ca. 0,94 ha) Kultur noch nicht gesichert, dieser müsste definitiv gepflegt und nachgepflanzt werden. Die Nachpflanzung hat gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan mit Rotbuche (90%) und Hainbuche 10 % zu erfolgen. - Südlicher Teil Es ist keine Nachpflanzung erforderlich. Eine Pflege wird nach Bedarf empfohlen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die als naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehenen Waldumbaumaßnahmen nicht im Gegensatz zu waldgesetzlichen Belangen stehen und einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" werden nicht erforderlich.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Gemarkung Stackelitz, Flur 2, Flurstück 24 (Aufforstungsfläche = 3,72 ha): - Kultur noch nicht gesichert, es ist ein Ausfall von ca. 40 % der Pflanzen (auf anteilig 1,488 ha) auf Grund der 2 Dürrejahre zu verzeichnen. Die Fläche ist stellenweise sehr licht und dadurch kommt es zusätzlich zu einer verstärkten Austrocknung durch Sonne und Wind. Empfehlung für Nachpflanzung Winterlinde, Hainbuche (Anteil 50/50, auf 50 % der Ausfallfläche). Bei größeren Ausfallstellen (horstweise und größer) Traubeneiche fachlich in Ordnung (auf 50 % der Ausfallfläche). Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Dumke Tel.-Nr. WB/479853	
Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Wasserbehörde Die 1. Änderung des BBP sieht u. a. eine Erweiterung befestigter Flächen vor. Ist für die Entwässerung dieser Flächen eine Gewässerbenutzung durch Versickerung in das Grundwasser oder Ableitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen, so bedarf es der Entscheidung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Diese Erlaubnis ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wittenberg zu beantragen. Die Planungen der Anlagen zur Versickerung sind unter Berücksichtigung der Empfehlungen der DWA-A-138 und der DWA-A/M-102 vorzunehmen. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Wichert Tel.-Nr. WB/479893	Die Hinweise der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die auch für die übrigen Bereiche des Bebauungsplanes gültige Verfahrensweise bei der baulichen Flächeninanspruchnahme. Die Hinweise stehen damit nicht im Widerspruch zu den Gegenständen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26. Sämtliche nicht vom Änderungsgegenstand betroffenen Regelungsinhalte des Ursprungsbebauungsplanes bleiben durch die 1. Änderung unberührt. So auch die Regelungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Änderungen oder Ergänzungen an der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 resultieren nicht.
Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - Untere Immissionsschutzbehörde Immissionsschutzrechtliche Auswirkungen der Planung wurden unter Punkt 8 beurteilt. Die gutachterliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 26 "Haide Feld III" wurde für die hier vorliegende 1. Änderung fortgeschrieben.	Die zusammengefasst wiedergegebenen Aussagen der gutachterlichen Untersuchung zu den immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt. Von Seiten der Stadt werden

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hierzu wurden den betrachteten Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes GE 6 bzw. GE 2 die im Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente zugrunde gelegt. Hierdurch konnte für die hiervon am stärksten betroffenen Wohnnutzungen das "Irrelevanzkriterium" gemäß Abschnitt 3.2.1 der TA Lärmnachgewiesen werden. Im Ergebnis werden die jeweils maßgeblichen Orientierungswerte durch alle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 26 gelegenen Gewerbegebietsflächen im Bereich der Wohnbauflächen mit dem Schutzanspruch eines WA-Gebiets um mindestens 6 dB(A) unterschritten. Im Umweltbericht (Nr. 12.6.4) wurde ausgeführt, dass zur Beurteilung möglicher zusätzlicher Lärmbelastungen das zum Ursprungsbebauungsplan erstellte Schallschutzgutachten durch weitere Untersuchungen ergänzt wurde. Demnach sind keine relevanten Belastungen zu erwarten, wenn die der Ursprungsplanung zugrundeliegende Emissionskontingentierung weiterhin befolgt und eingehalten wird. Die Schutzansprüche der am nächstengelegenen Wohnbebauung können damit gewährleistet werden. Abschließend ist anzumerken: Mit dem Vorhaben verbundene erkennbare Umweltauswirkungen sind zum einen temporär aber auch dauerhaft. Während der Bautätigkeit zum Umbau bzw. Erweiterung der Parkflächen ist i. d. R. mit Baulärm und Luftverunreinigungen (Abgase, Staub) durch den Einsatz von (Bau)Maschinen und Fahrzeugen zu rechnen. Nachteile und Belästigungen für die Wohnnachbarschaft können hierbei nach derzeitiger Einschätzung nicht ganz ausgeschlossen werden. Immissionen (Lärm, Staub, Luftschadstoffe) nach Planumsetzung ergeben sich insbesondere aus dem zunehmenden Kundenverkehr durch die Erweiterung der Parkflächen. Weitere nennenswerte Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind ausgehend von der derzeitigen Planung nicht erkennbar. Für die Erweiterungsflächen des Gewerbegebietes GW 6 sowie GW 2_Erw., sind die nachfolgenden Emissionskontingente, aus der Fortschreibung zur schalltechnischen Untersuchung (Tabelle 4) zu beachten.	keine relevanten Belastungen erwartet, da die Immissionskontingentierung des Ursprungsbebauungsplanes weiterhin als verbindliche Grundlage für die gewerblichen Ansiedlungen im Plangebiet anzusehen ist. Die nachfolgenden Ausführungen werden in Verbindung mit denen im Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 durch die Stadt Coswig (Anhalt) ebenfalls bestätigt. Damit hat die Stadt die gleiche Sichtweise wie die untere Immissionsschutzbehörde, nämlich, dass das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes ausgesetzt sein wird.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	tags nachts GW 2_Erw. 65 dB (A) 46 dB (A) GW 6 65 dB (A) 50 dB (A) Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung des Planvorhabens hinsichtlich der Schutzgüter gem. § 1 (1) BImSchG und insbesondere des Schutzgutes Mensch/ menschliche Gesundheit den Belangen des Immissionsschutzes entsprochen wird und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Melichar Tel.-Nr. WB/479854 **Fachdienst Umwelt und Abfallwirtschaft - untere Naturschutzbehörde** Die Ausführungen beschränken sich laut Begründung auf die mit der 1. Änderung einhergehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter, die Bilanzierung der (neuen) Eingriffe und deren Kompensation. Die Bilanzierung ist nachvollziehbar, die Auflistung der Kompensationsmaßnahmen jedoch nicht vollständig. **Zur Kompensation** Die Begründung zum Vorentwurf der 1. Änderung des B-Plan enthält Angaben zur Kompensation. Danach soll durch eine externe Kompensationsmaßnahme das Defizit aus einem anerkannten Ökokonto ausgeglichen werden. Diese Fläche muss tatsächlich zur Verfügung stehen. Hier sollte der Flächennachweis und Verfügbarkeit der Ökopunkte Bestandteil der Planungsunterlage sein. Die Verfügbarkeit wird durch die untere Naturschutzbehörde geprüft.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung nachvollziehbar ist, jedoch bei der Auflistung der Kompensationsmaßnahmen Unvollständigkeit erkannt wurde. Die Unvollständigkeit bezieht sich vorliegend auf den (noch) nicht vorhandenen städtebaulichen Vertrag, welcher die Verfügbarkeit über die externen, der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 zugeordneten Kompensationsmaßnahmen enthält. Der städtebauliche Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen und damit die Kompensationsleistung entsprechend gesichert. Hierin wird ebenfalls geregelt, dass die noch ausstehenden 240 Wertpunkte (WP) nach Abschluss der Objektplanung der unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen sind. Somit geht die Stadt Coswig (Anhalt) davon aus, dass die vollständige Kompensation des über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 vorbereiteten Eingriffs auf der Ebene des Planvollzuges, wie vorstehend genannt, erfolgen kann.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Da die Kompensation des Eingriffes außerhalb des Geltungsbereiches des B - Planes erfolgen soll, wäre die Umsetzung dieser Maßnahme in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Mit Anrechnung der externen Kompensationsmaßnahme verbleiben noch 240 Wertpunkte (WP), welche ausgeglichen werden müssen. In der Begründung wird aufgeführt, dass die Baumanpflanzungen nicht in der Bilanzierung nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt aufgeführt wurden, da die Anzahl der Bäume erst mit Abschluss der Objektplanung feststehen und sich nur eine unzureichend mit der Systematik des Modells bewerten lassen. Nach Abschluss der Objektplanung müssen daher der unteren Naturschutzbehörde entsprechende aussagekräftige Nachweise über die derzeit fehlende Kompensation von 240 WP nachgereicht werden.	
<u>Öffentlich-Rechtlicher Vertrag</u> In den Unterlagen zur Aufstellung des B-Planes "Halde Feld III" sind Hinweise zu einem städtebaulichen Vertrag vom 08.12.2016 und Änderung am 23.01.2017 enthalten. Dieser Vertrag beinhaltet Verpflichtungen zu den erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Vertrag wurde durch den Vertragspartner Familie Schumann der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Nach jetzigem Prüfstand muss der Vertrag geändert werden, da die Laufzeit auf 25 Jahre ab Vertragsunterzeichnung festgesetzt wurde, der Eingriff jedoch dauerhaft erfolgt. Entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die untere Naturschutzbehörde festzusetzen.	Die gegebenen Hinweise dieses Teils der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Für die Stadt Coswig (Anhalt) lässt sich daraus erkennen, dass nicht die Maßnahme inhaltlicher Art in Frage steht, sondern die erforderlichen Änderungen sich auf die Laufzeit des Vertrages beziehen. Diese Änderungsnotwendigkeit nimmt die Stadt Coswig (Anhalt) zur Kenntnis. Änderungen oder Ergänzungen für den Bebauungsplan und seine Begründung resultieren hieraus nicht.
<u>Eine abschließende Stellungnahme kann daher noch nicht erfolgen.</u>	Die in der Stellungnahme ausgeführten Inhalte lassen für die Stadt Coswig (Anhalt) auch ohne eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" als vollständig naturschutzfachlich kompensierbar daherkommen. Die noch er-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	forderlichen vertraglichen Vereinbarungen bzw. deren Ergänzungen wurden genannt und von der Stadt Coswig (Anhalt) im Hinblick auf ihr weiteres Zutun im Rahmen der vorliegenden 1. Änderung analysiert. Insofern kommt die Stadt Coswig (Anhalt) zu dem Ergebnis, dass das Planverfahren unter den v. g. Voraussetzungen abgeschlossen werden kann.
<u>Zum Artenschutz</u> Aus artenschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben, sofern folgende Punkte beachtet werden. Vor/mit Realisierung des Vorhabens sind jedoch folgende Maßnahmen erforderlich. Bedingung: - Es sind 6 Begehungen im Zeitraum von Mai bis Oktober während geeigneter Wetterlagen zur Hauptaktivitätszeit der Zauneidechse durchzuführen. Die Kartierung ist von einem Reptilienexperten durchzuführen. Das Protokoll mit Datum, Uhrzeit und Wetterdaten sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sind innerhalb der ersten Begehungen Zauneidechsen gefunden worden, kann nach Herstellung eines Ersatzhabitates und der schriftlichen Zusage der UNB mit dem Abfangen begonnen werden. Auflagen: - Die Vermeidungsmaßnahme V1 und V2 sind einzuhalten. - Sind Zauneidechsen bei den Begehungen gefunden worden, ist ein Ersatzhabitat herzustellen. - Es ist eine ökologische Bauüberwachung einzusetzen. Diese hat einen formlosen Zwischenbericht zum Stand der Maßnahmen vorzulegen. Ansprechpartner: Sarah_Schulze@landkreis-Wittenberg.de Tel.-Nr. WB/479 858	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass aus artenschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 bestehen. Die Bedingungen und Auflagen, wie nachfolgend aufgeführt, wurden zwischenzeitlich bei der Fachbehörde hinterfragt. Im Ergebnis wurde durch die untere Naturschutzbehörde mit Schriftsatz vom 01.06.2022 mitgeteilt, dass die geforderten 6 Begehungen/Kartierungen für die Zauneidechse entfallen können. In diesem Zuge konnte die untere Naturschutzbehörde erkennen, dass sich in den geänderten Teilbereichen des Bebauungsplanes Nr. 26 keine Zauneidechsen befinden. Somit verbleiben für die Umsetzung des Bebauungsplanes die Vermeidungsmaßnahmen, welche als Auflagen definiert sind und die ökologische Baubegleitung, welche mit Zwischenbericht durchzuführen ist. Ungeachtet dessen wurde mitgeteilt, dass eine Baufeldfreimachung erst nach der vollständigen artenschutzrechtlichen Überprüfung und der Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde erlaubt ist. Dieser Hinweis betrifft den Vollzug der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 und wird in diesem Zuge durch den jeweiligen Vorhabenträger zu beachten sein. Die als Ansprechpartner genannte Fachperson der unteren Naturschutzbehörde ist ebenso Letztunterzeichnende des genannten Schreibens an den Vorhabenträger vom 01.06. 2022.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Hinweis: Eine einmalige Begehung der Fläche, auch wenn diese Fläche schon seit Jahren bekannt ist reicht nicht aus, um abschließend festzustellen, ob Zauneidechsen oder Winterhabitate auf der Fläche vorhanden sind. Die Mäusepopulation unterliegt einer starken Fluktuation, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in unbesetzten Löchern Zauneidechsen überwintert haben. Ansprechpartner bei eventuellen Rückfragen wäre: Frau Gorges Tel.-Nr. WB/479808	Es wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Die zwischenzeitlich erfolgte Dokumentation der artenschutzrechtlichen Kontrolle durch den Diplombiologen Dr. Thomas Hofmann am 02.05.2022 wird Anlage dieses Abwägungsvorgangs.
Fachdienst Bauordnung - Abteilung Städtebau Der Maßstab der Planzeichnung sollte so gewählt werden, dass diese ohne weiteres lesbar ist. Auf der Planzeichnung, zum oben genannten Verfahren, liegen in einige Bereiche mehrere Planzeichen übereinander, was die Lesbarkeit, in Verbindung mit dem gewählten Maßstab, erschwert.	Der Maßstab der Planzeichnung ist der des Ursprungsbebauungsplanes. Die Lesbarkeit der Änderungsbereiche ist hinsichtlich der Festsetzungen nach Überprüfung durch die Stadt Coswig (Anhalt) zweifelsfrei gegeben. Zur Planfassung für den Satzungsbeschluss überprüft die Stadt die angesprochene Doppelung von Planzeichen, um die Lesbarkeit nochmals zu verbessern. Dieses Vorgehen ist redaktioneller Natur. Es handelt sich hierbei nicht um Änderungen oder Ergänzungen am vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26.
Stellungnahme 11 **Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 04.04.2022** … im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost zu o. g. Bebauungsplan informiert.	**Anlage 11** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Ost vom 04.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Als Behörde haben wir entsprechend §§ 4 Abs. 2 i. V. m. 4a Abs. 2 BauGB die auf der Internetseite der Stadt Coswig/Anhalt eingestellten Bauleitplanunterlagen zur Kenntnis genommen und in Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.	
In Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 18.05.2021 im Rahmen der Mitteilungspflicht gemäß §§ 4 Abs. 1 i. V. m. 4a Abs. 2 BauGB ist festzustellen, dass die Hinweise zu Punkte 5.1 teilweise berücksichtig und 5.2 berücksichtigt wurden.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Die Leistungsfähigkeit des Knotens B 187 / Gewerbegebiet /A 9 Verbindungsrampe wurde durch Stellungnahme der SVG in Bezug auf den PKW-Parkplätze (McDonald's) dargestellt.	Die Stadt Coswig (Anhalt) bestätigt die Stellungnahme der SVG in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Knotens B 187/Gewerbegebiet/A 9 Verbindungsrampe.
Aus der Begründung Punkt 5.1 geht nicht hervor ob die eingeschossige Bebauung mit der zuständigen Autobahn GmbH abgestimmt wurde. Dieses ist zu prüfen und gegebenenfalls nachzuholen.	Die Autobahn GmbH wurde am Planverfahren beteiligt und hat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" zur Stellungnahme erhalten. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Unter der Beachtung des hier aufgeführten Hinweises erhält der hier vorliegende Entwurf in der Fassung vom 19.11.2021 die Zustimmung der LSBB Ost.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass bei Beachtung des Hinweises, wie vorstehend ausgeführt, die Zustimmung zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 seitens der Landesstraßenbaubehörde RB Ost erfolgt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 12 **Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 25.03.2022**	**Anlage 12** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Landesstraßenbaubehörde – Regionalbereich Süd vom 25.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd wie folgt beachten:
… am 01.01.2021 wechselte die Zuständigkeit für die Autobahnen von der Auftragsverwaltung der Länder zur neu gegründeten Autobahn GmbH des Bundes.	Es erfolgt die Kenntnisnahme des Wechsels der Zuständigkeiten für die Autobahnen zur Autobahn GmbH des Bundes.
Dem neu gegründeten Fernstraßen-Bundesamt (FBA) obliegt seit 01.01.2021 einerseits die Rechts- und Fachaufsicht über die Autobahn GmbH des Bundes, andererseits fungiert es als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren für Autobahn-Projekte.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.
Sie haben uns einen Vorgang zur Stellungnahme, Genehmigung o. ä. zu einer der Autobahnen in Sachsen-Anhalt zugesandt. Auf Grund der v. g. neuen Zuständigkeiten X erhalten Sie den Vorgang im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange, der nicht unseren Verantwortungsbereich (Landkreise Burgenlandkreis, Mansfeld-Südharz und Saalekreis) betrifft, zurück, verbunden mit der Bitte, sich an die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale) zu wenden.	Die Autobahn GmbH wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 13 **Die Autobahn GmbH des Bundes, Halle (Saale) vom 25.04.2022** … im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des im Betreff benannten Bebauungsplanes nimmt Die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn A 9 wie folgt Stellung: Der Geltungsbereich des B-Plans betrifft die BAB A 9 im Bereich der Anschlussstelle Coswig im Betriebs-km 60,4. Gegen o. g. Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände, sofern folgende Belange beachtet werden: Für die Beurteilung baulicher Anlagen an Bundesautobahnen nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist nach der seit dem 01.01.2021 gültigen Fassung dieses Gesetzes das Fernstraßen-Bundesamt zuständig. Danach dürfen insbesondere längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz Z FStrG entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs.2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden	**Anlage 13** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Autobahn GmbH des Bundes, Halle (Saale) vom 25.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Autobahn GmbH des Bundes, Halle (Saale) wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass bei Beachtung der nachfolgenden Belange die Autobahn GmbH des Bundes der vorgelegten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 zustimmt. Die Zuständigkeitsregelung wird zur Kenntnis genommen. Sie berührt nicht die Planinhalte der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26. Die gegebenen Hinweise sind bereits Bestandteil des Ursprungsbebauungsplanes und befinden sich auf der Planzeichnung unter der Überschrift "Bauliche Anlagen an Straßen". Insofern resultiert hieraus kein zusätzlicher Regelungsbedarf im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
sollen. Diese beiden Zonen gelten auch an den Anschlussstellenästen der BAB.	
Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass neben der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast, die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes für anbaurechtliche Belange notwendig ist.	Die Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost wurde am Planverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme liegt vor und wurde berücksichtigt.
Im Übrigen ist folgendes zu berücksichtigen: Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn darf zu keinem Zeitpunkt gefährdet oder beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch Immissionsbelastungen wie Staub, Lärm, Erschütterungen oder Blendungen. Eventuell vorgesehene Beleuchtung ist so anzubringen, dass eine Blendwirkung auf Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgeschlossen ist. Für die Ausbildung der Fassaden sind keine metallisch glänzenden, grelle oder reflektierende Materialien oder Anstriche zu verwenden. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen kein Gefährdungspotential für den fließenden Verkehr durch starke Staubentwicklung entsteht. Auch die Verschmutzung der Fahrbahnen der BAB durch Staub ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.	Die gegebenen Hinweise betreffen die Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26. Sie werden den jeweiligen Vorhabenträgern zur Kenntnis gegeben. Die Stadt Coswig (Anhalt) geht davon aus, dass im Rahmen von baulichen Maßnahmen zur Grundstücksentwicklung die gegebenen Hinweise sodann Beachtung finden. Eine Aufnahme in die Begründung zum Bebauungsplan stellt sich aufgrund des unmittelbaren Vollzugscharakters der mitgeteilten Hinweise als nicht erforderlich dar.
Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.	
Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40 Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Erschließung der Baubereiche hat über das nachgeordnete Straßennetz zu erfolgen. Abfahrten von der Autobahn werden nicht gestattet. Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit der BAB nicht beeinträchtigt wird. Zur Errichtung von Werbeanlagen ist neben der Zustimmung der Autobahn GmbH des Bundes, die anbaurechtliche Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes erforderlich. Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.	
<u>Stellungnahme 14</u> **Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 11.04.2022** … nach überschlägiger Prüfung der Entwurfsfassung der 1. Änderung können wir Ihnen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Biosphärenreservates Folgendes mitteilen: Das Plangebiet der 1. Änderung befindet sich nicht im Biosphärenreservat Mittelelbe. Hinweise darauf, dass Belange im grenznahen Bereich berührt werden, liegen auch weiterhin nicht vor. Als externe Kompensationsmaßnahme F4 "Waldumbau" wurde eine Ökokontomaßnahme in der Gemarkung Wörpen zugeordnet. Auch diese befindet sich nicht im Biosphärenreservat.	**Anlage 14** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau vom 11.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe, Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich sowohl das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 als auch die externe Kompensationsmaßnahme F4 sich nicht im Biosphärenreservat befinden und somit auch keine Belange der Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe berührt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 15 **Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg vom 24.03.2022** … zu den o. a. Planungen haben Sie die BImA mit o. a. E-Mail vom 23.03.2022 um Stellungnahme gebeten. Nach Prüfung der Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass BImA-eigene Liegenschaften von den Planungen nicht berührt werden und Sie die BImA am o. a. Verfahren nicht weiter beteiligen müssen.	**Anlage 15** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg vom 24.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass BImA-eigene Liegenschaften von der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" nicht berührt werden und sich eine weitere Beteiligung der BImA am Planverfahren erübrigt.
Stellungnahme 16 **Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen vom 08.04.2022** … der im Betreff genannte Bebauungsplan wurde durch die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft. Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Hinweise angezeigt.	**Anlage 16** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der IHK Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen vom 08.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der IHK Halle-Dessau, Kontaktbüro Bitterfeld-Wolfen wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der IHK zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" keine Hinweise angezeigt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 17 **Handwerkskammer Halle (Saale) vom 19.04.2022** … die von Ihnen vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld" haben wir geprüft. Es bestehen von unserer Seite keine Hinweise, Bedenken oder Einwände.	**Anlage 17** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Handwerkskammer Halle (Saale) vom 19.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Handwerkskammer Halle (Saale) wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass seitens der Handwerkskammer Halle (Saale) keine Hinweise, Bedenken oder Einwände zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" bestehen.
Stellungnahme 18 **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn vom 29.03.2022** … durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zur Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	**Anlage 18** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des BAIUDBw, Bonn vom 29.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des BAIUDBw, Bonn wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Bundeswehr vom Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden und dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 19 **Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Leipzig vom 03.05.2022** … die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. g. Verfahren. **Geltungsbereich** Der Geltungsbereich des o. g. B-Plans grenzt unmittelbar bahnlinks (südl.) an die elektrifizierte Bahnstrecke Horka - Roßlau (6207) von ca. Bahn-km 220,18 - 220,52. Bahngelände ist nicht in das Verfahrensgebiet integriert. Im betreffenden Abschnitt der Bahnstrecke 6207 soll die Geschwindigkeit auf 160 km/h erhöht werden. Der Bahnübergang Buroer Feld soll im Zusammenhang mit der Herstellung der Gesetzlichkeit gemäß der Eisenbahnbau- und -betriebsordnung in eine moderne Bahnübergangssicherungsanlage umgebaut werden. **Grundsätzliches** Gemäß § 4 Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind Eisenbahnen verpflichtet, ihre Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Gegen das o. g. Verfahren bestehen **bei Beachtung und Einhaltung** der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	**Anlage 19** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der DB AG DB Immobilien, Leipzig vom 03.05.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der DB AG DB Immobilien, Leipzig wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme der Ausbauplanungen der DB AG für die Bahnstrecke 6207 auf 160 km/h sowie die beabsichtigten Umbauten am Bahnübergang. Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Deutsche Bahn AG DB Immobilien bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Einzelpunkte keine Bedenken zum vorgelegten Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 vorträgt. Die nachfolgend genannten Sachverhalte

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise, etc.) sind stets zu gewährleisten. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Die Forderung, dass für die neue Straßeneinmündung ein 25 m Bereich vom Bahnübergang freizuhalten ist, wird eingehalten.	berühren die Änderungsgegenstände der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 nicht. Sie nehmen Bezug auf das unmittelbare Umfeld des Bebauungsplanes und stellen ihrerseits jedoch keine neuen Anforderungen an die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Insofern resultieren keine Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und seiner Begründung.
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	
<u>Bepflanzungen von Grundstücken zur Gleisseite</u>	
Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen, Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik,	Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen des Bebauungsplanes sind nicht unmittelbar Gegenstand der 1. Änderung des Bebauungsplanes. Es entfallen hier lediglich Teilflächen, welche vormalig als Grünflächen mit entsprechender Pflanzbindung festgesetzt waren. Insofern resultieren für die Stadt Coswig (Anhalt) keine neuen Anforderungen als die, welche bereits über den Ursprungsbebauungsplan festgesetzt wurden, für die randliche Eingrünung des Bebauungsplanstandortes. Die Pflanzmaßnahmen wurden seinerzeit (zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Ursprungsbebauungsplanes) bereits mit dem Verfasser der Stellungnahme angestimmt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509 zrwd@deutschebahn.com Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen. Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden: • Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. • Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0220 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o. g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß der anerkannten Regeln der Technik. • Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0331 und 882.0333A01 beschrieben. • Bei der Bepflanzung der Grundstücke zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer (z. B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z. B. Brombeeren) verwendet werden.	Weitergehenden Abstimmungsbedarf sieht die Stadt Coswig (Anhalt) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht. Somit resultieren aus den mitgeteilten Hinweisen für Bepflanzungen von Grundstücken zur Gleisseite keine weiteren Änderungen oder Ergänzungen am Bebauungsplan und seiner Begründung.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen. Geeignete Maßnahmen für Vegetationskontrolle entlang der Gleise (gilt auch für stillgelegte Strecken): 1. Vorausschauende Fällung von Bäumen und sonstigen Gehölzen, von denen für den Bahnbetrieb oder Nachbarn Gefahren ausgehen können, 2. dauerhafte Freihaltung der Sicherheitsräume entlang der Strecke, der Signalsichten und der vorgeschriebenen Abständen zu OL 3. Chemische Vegetationskontrollen im Bereich der Fahrbahn des in Betrieb befindlichen Streckenteils zur Gewährleistung der Gleislagenstabilität werden regelmäßig von der DB Netz AG beauftragt. **Kabel und Leitungen** <u>Auskunft im Auftrag der DB Netz AG und der Kommunikationstechnik GmbH</u> Der angefragte Bereich enthält keine Kabel der DB Netz AG, die vorhandenen Kabel befinden sich auf der anderen Gleisseite. Angaben zu Anla-	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 sich keine Kabelanlagen befinden. Die zu den Kabel-

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
gen der Deutschen Bahn AG erfolgen nur auf Basis der vorhandenen Lagepläne. Die Lage der Kabel kann dem beigefügten Lageplan entnommen werden. Die Ihnen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der Deutschen Bahn AG, sind vertraulich und dürfen nicht vervielfältigt werden. • Die Kabeltrasse muss jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnamen zugänglich bleiben. • Alle TK-Anlagen sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten, eine Beschädigung oder Beeinträchtigung ist auszuschließen. <u>Auskunft im Auftrag der Vodafone GmbH</u> Der Geltungsbereich enthält keine Kabel der Vodafone GmbH. <u>Auskunft im Auftrag der DB Energie GmbH</u> Der Geltungsbereich enthält keine Kabel und Anlagen der DB Energie GmbH. **Verfahren** Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	anlagen der DB Netz AG gegebenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Kabel der Vodafone GmbH sowie der DB Energie GmbH im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36 befinden. Nach Abschluss des Planverfahrens erfolgt die Zusendung des Abwägungsergebnisses des Stadtrates Coswig (Anhalt).
<u>Stellungnahme 20</u> **Deutsche Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 29.03.2022** … wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche	**Anlage 20** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Dessau-Roßlau vom 29.03.2022.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung:	Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Deutschen Telekom Technik GmbH wie folgt beachten:
In direktem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Unmittelbar betroffen sind Telekommunikationslinien mit regionaler und überregionaler Bedeutung.	Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden, dass das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom nach heutigem Stand ausgebaut ist, Erweiterungen derzeit nicht geplant und Baumaßnahmen ebenfalls nicht geplant sind.
Das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom ist nach heutigem Stand ausgebaut Erweiterungen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant. Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	
In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt- Strich) = ui- Trasse Schwarz (Strich - Strich) = oi- Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten. Verwenden Sie bitte bei Schriftwechsel die im	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird wie mitgeteilt im Hinblick auf die zur Kenntnis gegebenen Unterlagen verfahren.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
o. g. Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse, telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im internet unter www.telekom.de/bauherren. Eine koordinierte Erschließung wäre wünschenswert.	
Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. in allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013, zu beachten.	Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 ist bereits vollständig erschlossen. Die Erschließung erfolgte auch in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Technik GmbH. Insofern ist die Aufnahme des Hinweises in die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 für die Stadt Coswig (Anhalt) entbehrlich.
Für Tiefbauunternehmen steht die "Trassenauskunft Kabel" (Kabeleinweisung via internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de	Es erfolgt die Kenntnisnahme der gegebenen Hinweise. Änderungen oder Ergänzungen am Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 resultieren nicht.
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten.	
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 21 **wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 08.04.2022** … nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stimmen wir dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu. Im Baubereich befinden sich keine Anlagen in Rechtsträgerschaft der Wittenberg-net GmbH. Sollten Sie weitere Rückfragen haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.	**Anlage 21** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg vom 08.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der wittenberg-net GmbH, Lutherstadt Wittenberg wie folgt beachten: Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich keine Anlagen der wittenberg-net GmbH im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" befinden.
Stellungnahme 22 **50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 28.03.2022** … Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in der nächsten Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	**Anlage 22** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin vom 28.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der 50Hertz Transmission GmbH, Berlin wie folgt beachten: Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme

Stellungnahme 23

GDMcom mbH, Leipzig vom 30.03.2022

… bezugnehmend auf Ihre oben genannte/ n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)[1]	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH[2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH[2]	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

1) Die Ferngas Neugesellschaft mbH ("FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH ("FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).
2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Abwägungsvorschlag

Anlage 23

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der GDMcom mbH, Leipzig vom 30.03.2022.

Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der GDMcom mbH, Leipzig wie folgt beachten:

Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme der Nichtbetroffenheit der mitgeteilten Anlagenbetreiber durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III".

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält. Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.889017, 12.405216	Es erfolgt die Kenntnisnahme. Entsprechende Beteiligungen sind erfolgt, es liegen Stellungnahmen vor und wurden berücksichtigt. Die angefragten Bereiche sind wie mitgeteilt grundsätzlich korrekt dargestellt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2/Maßn. F3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.024668, 12.350092 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 3/Maßn. F3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.013283, 12.351099	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 4/Maßn. F3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.023954, 12.358161 Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 5/Maßn. F4 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 51.933756, 12.520594 Anhang - Auskunft Allgemein	

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zum Betreff: **Bebauungsplan Nr. 26 "Haide Feld III" – 1. Änderung, Stadt Coswig (Anhalt) - Entwurf** Reg.-Nr.: 02744/22 PE-Nr.: 02744/22 ONTRAS Gastransport GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH VNG Gasspeicher GmbH Erdgasspeicher Peissen GmbH	
Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass im angefragten Bereich sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der genannten Anlageneigentümer befinden und damit keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.
Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig – also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der Auflagen. Die Stadt wird entsprechend verfahren.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 24 **MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 25.05.2021** …in Bezug auf Ihre oben genannte Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) sowie keine Telekommunikationsanlagen der envia TEL GmbH (enviaTEL) befinden, für die MITNETZ STROM im Auftrag der Anlagen- und Leitungseigentümer die entsprechenden Auskünfte zur Lage und zu Sicherheitsbestimmungen erteilt. Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurzfristige Veränderungen dieser Netzanlagen, Die bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen: https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.	**Anlage 24** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) vom 25.05.2021. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Strom mbH, Halle (Saale) wie folgt beachten: Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" keine Netzinfrastrukturanlagen befinden. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 25 **MITNETZ Gas mbH, Halle (Saale) vom 04.04.2022** … Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. **Vorgang-Nr.: TG-V94779** Nach der Durchsicht der von ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	**Anlage 25** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der MITNETZ Gas mbH vom 04.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der MITNETZ Gas mbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld II" keine Versorgungsanlagen der MITNETZ Gas mbH befinden und der Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zugestimmt wird. Es erfolgt die Kenntnisnahme. Es erfolgt die Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 26 **Abwasserverband Coswig/Anhalt vom 31.05.2021** … das Bebauungsplangebiet ist abwassertechnisch erschlossen. Seitens des Verbandes besteht zur Änderung des Bebauungsplanes kein Handlungsbedarf.	**Anlage 26** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt vom 31.05.2021. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld II" abwasserseitig erschlossen ist und kein Handlungsbedarf des Abwasserverbandes Coswig/Anhalt besteht.
Stellungnahme 27 **Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 29.03.2022** … Ihr Schreiben vom 22.03.2022, mit Bitte um Stellungnahme zum o. a. Bebauungsplan haben wir mit Posteingang vom 24. März dieses Jahres erhalten. Dafür bedanken wir uns. Die Stadtwerke Coswig (Anhalt) haben grundsätzlich keine Einwände zum B-Plan Nr. 26 „Haide Feld III", Stadt Coswig (Anhalt). In diesem Zusammenhang möchten wir an dieser Stelle auch auf unsere bisherigen, zum B-Plan Nr. 26 „Haide Feld III", Stadt Coswig (Anhalt) abgegebenen Stellungnahmen aus den Jahren 2013 (2 Stellungnahmen), 2016 und 2021 verweisen und zusätzlich - um Missverständnissen vorzubeugen - ausführen, dass es sich aus unserer Sicht sicherlich um die 1. Änderung des B-Planes Nr. 26 „Haide Feld III", Stadt Coswig (Anhalt) handelt.	**Anlage 27** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Coswig (Anhalt) vom 29.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Coswig (Anhalt) wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Stadtwerke Coswig grundsätzlich keine Einwände zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 vortragen. Der Verweis auf die Stellungnahme aus den Jahren 2013 bis 2021 ist für die Stadt Coswig (Anhalt) Anlass auch auf die Abwägungsergebnisse zu diesen Stellungnahmen zu verweisen. Ein geänderter Sachverhalt hierzu ist zwischenzeitlich nicht eingetreten. Damit haben für die Stadt Coswig (Anhalt) die Abwägungsergebnisse Bestand.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Eine gesicherte Trinkwasserversorgung des Gebietes ist über die örtlichen Systeme möglich. Gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG), ist die Stadt Coswig (Anhalt) für den Grundschutz verantwortlich. Löschwasserentnahmen sind über das in diesem Gebiet vorhandene Löschwassernetz möglich.	Es erfolgt die Kenntnisnahme der nach wie vor gesicherten Trinkwasserversorgung und der Rahmenbedingungen zu Löschwasserentnahmen aus dem zusätzlich im Plangebiet vorhandenen Löschwassernetz.
Im November 2017 durchgeführte Messungen haben ergeben, dass an den Hydranten, im Gewerbegebiet Sandbreite, - je nach Örtlichkeit - Mengen zwischen 26,7 l/s und 33,5 l/s (Druck. 1,5 bar, freier Auslauf über 2 B-Schläuche) über das Löschwassernetz bereitgestellt werden können. Der Ruhedruck des Löschwassernetzes liegt bei ca. 2,5 bar. Sollte eine aktuelle und exakte Ermittlung der Druck- und Mengenverhältnisse erforderlich sein, muss eine diesbezügliche Messung durchgeführt werden. Diese ist bei den Stadtwerken Coswig (Anhalt) zu beauftragen Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht über das öffentliche Netz bereitgestellt werden kann, sind in Abhängigkeit der späteren Nutzung der ausgewiesenen Gebiete, ggf. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche bzw. Zisternen o. ä. vorzusehen (Objektschutz). Für eventuell erforderliche technische Mehraufwendungen für die Bereitstellung von Löschwasser sind entsprechende Vereinbarungen zur Kostenbeteiligung erforderlich. Entsprechend den Ausführungen des Entwurfes, vom 19.11.2021, auf Seite 4, unter Punkt 1. (ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG), wird ein Löschwasserteich nicht benötigt, so dass die Löschwasserteichfestsetzung entfallen soll. Die Nutzbarkeit (Entfernung) der vorhandenen Hydranten ist zu gegebener Zeit zu beurteilen.	Die Hinweise in diesem Absatz der Stellungnahme finden sich bereits inhaltsgleich in der Planbegründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 unter Kapitel 10. Änderungen oder Ergänzungen werden nach Prüfung durch die Stadt Coswig (Anhalt) nicht erforderlich. Die Nutzbarkeit der vorhandenen Hydranten ist in Abhängigkeit von den gewerblichen Erfordernissen im Rahmen des Vollzuges des Bebauungsplanes zu beurteilen. Auch hieraus resultieren keine weiteren Änderungs- oder Ergänzungserfordernisse für den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 28 **Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 11.04.2022** … die Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH stimmen dem Bebauungsplan Nr. 26 „Haide Feld III" zu. Der vorhandene Leitungsbestand Gas, Strom und Trassenrohr ist zu berücksichtigen. Diesen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Plänen. **Wittenberg-net** Wittenberg-net hat keine Leitungsbestände innerhalb des beplanten Gebietes. (Eine separate Anfrage an die Wittenberg-net erfolgte bereits). Für Rückfragen steht Ihnen unser Bereich Technik, Dokumentation und Liegenschaften gern zur Verfügung.	**Anlage 28** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH vom 11.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH wie folgt beachten: Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zugestimmt wird. Der vorhandene Leitungsbestand wurde durch die Stadt Coswig (Anhalt) geprüft. Änderungen oder Ergänzungen mit Blick auf die Festsetzungen des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 resultieren hieraus nicht. Die wittenberg-net GmbH wurde am Planverfahren beteiligt und es erfolgt die Kenntnisnahme.
Stellungnahme 29 **Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel, Zerbst vom 29.03.2022**	**Anlage 29** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen des UHV Nuthe/Rossel, Zerbst vom 29.03.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht des UHV Nuthe/Rossel, Zerbst wie folgt beachten:

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
… im Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen Änderung des B-Plans Nr. 26 befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Die Belange des UHV Nuthe/Rossel werden durch die Planung nicht berührt.	Seitens der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt die Kenntnisnahme, dass sich im Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 keine Gewässer 2. Ordnung befinden und Belange des UHV Nuthe/Rossel somit nicht berührt werden.
Stellungnahme 30 **Stadt Dessau-Roßlau vom 22.04.2022** … vielen Dank für die Gelegenheit zur Beteiligung am Entwurf des o. g. Bebauungsplans. Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Vorentwurf vom 27.05.2021 beschrieben, werden die Belange der Stadt Dessau-Roßlau als Nachbargemeinde und als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom Inhalt des Entwurfs des Bebauungsplans nicht berührt.	**Anlage 30** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Dessau-Roßlau vom 22.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Dessau-Roßlau wie folgt beachten: Die Stadt Coswig (Anhalt) nimmt zur Kenntnis, dass der Inhalt des Entwurfs für die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 26 "Haide Feld III" die Belange der Stadt Dessau-Roßlau - auch als kreisfreies Oberzentrum der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg – nicht berührt.
Stellungnahme 31 **Stadt Zerbst/Anhalt vom 08.04.2022** … es werden durch die o. g. Planung der Stadt Coswig (Anhalt) keine wahrzunehmenden Belange der Stadt Zerbst/Anhalt berührt.	**Anlage 31** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Stadt Zerbst/Anhalt vom 08.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass Belange der Stadt Zerbst/Anhalt durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 nicht berührt werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Stellungnahme 32 **Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 08.04.2022** … die Gemeinde Wiesenburg/Mark bedankt sich für die Unterrichtung über die o. g. Planung. Die Gemeinde Wiesenburg/Mark sieht ihre Belange von der Planung nicht berührt. Aus der Zuständigkeit der Gemeinde Wiesenburg/Mark ergeben sich somit keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken zur Planung.	**Anlage 32** Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) nimmt im Zuge der Abwägung Stellung zu den Anregungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 08.04.2022. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird die Anregungen aus Sicht der Gemeinde Wiesenburg/Mark wie folgt beachten: Es erfolgt die Kenntnisnahme, dass die Belange der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Haide Feld III" nicht berührt werden und somit keine Vorschläge, Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.